Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. September 2026

1071. Langfristige Klimastrategie (Umsetzungsstand, Kenntnisnahme, weiteres Vorgehen)

A. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat am 26. Januar 2022 die langfristige Klimastrategie festgesetzt (RRB Nr. 128/2022). Er hat die Baudirektion beauftragt, dem Regierungsrat jeweils am Ende der Legislaturperiode Bericht über die Umsetzung der langfristigen Klimastrategie zu erstatten und in Absprache mit den zuständigen Organisationseinheiten allfällige Steuerungsmassnahmen zu beantragen.

B. Bericht über die Umsetzung der langfristigen Klimastrategie

Die Direktionen haben wie vorgesehen Massnahmen in den Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung entwickelt. Die Baudirektion koordiniert die Massnahmenplanung und führt jährlich ein Umsetzungsmonitoring durch. Ergänzend dazu führt die Baudirektion eine Treibhausgasbilanz und ein Dekarbonisierungsmonitoring. Letzteres zeigt klimaschutzrelevante sektorspezifische Entwicklungen auf, die sich erst später in der Treibhausgasbilanz niederschlagen.

Es zeigt sich, dass die Klimaschutzbereiche Gebäude und Industrie/Gewerbe auf Zielkurs sind, während insbesondere im Bereich Mobilität, aber auch in Landwirtschaft sowie Abfall- und Abwasserbehandlung Defizite bestehen. Um auf Zielkurs zu gelangen, braucht es in diesen Sektoren zusätzliche Massnahmen. Im Bereich Anpassung an den Klimawandel wurden die Ziele bezüglich Hitzebelastung teilweise erreicht. Bezüglich Sommertrockenheit ist das Ziel zwar erreicht, dieses bildet jedoch nur Auswirkungen auf die Bevölkerung, nicht jedoch auf Landwirtschaft, Wald und andere Ökosysteme ab. Die Ziele, die begleitend zur Veränderung von Lebensräumen angestrebt wurden, sind nicht erreicht, diejenigen zu Naturgefahren sind erreicht. Eine Beurteilung des Ziels der Minimierung von klimabedingten Beeinträchtigungen der Wasser-, Boden- und Luftqualität ist aufgrund der Komplexität und des kurzen Beobachtungszeitraums nicht möglich.

C. Weitere Umsetzung der langfristigen Klimastrategie

Die Direktionen definieren die Stossrichtungen für die nächste Legislaturperiode zur Umsetzung der langfristigen Klimastrategie. Der Regierungsrat wird diese auf Antrag der Baudirektion am Anfang der Legislatur 2027–2031 mit den Richtlinien der Regierungspolitik oder nachgelagert in Abstimmung auf diese zur Kenntnis nehmen und allfällige Steuerungsmassnahmen beschliessen.

Die Stimmberechtigten haben am 28. September 2025 eine Änderung des Energiegesetzes bezüglich Klimabestimmungen abgelehnt, mit der u. a. die Ziele gemäss langfristiger Klimastrategie hätten gesetzlich verankert werden sollen. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 381/2025 betreffend Energiegesetz 2050, die am 24. November 2025 eingereicht und am 23. März 2026 vorläufig unterstützt wurde, bezweckt eine Teilrevision des Energiegesetzes mit einer Verankerung der Klimaziele gemäss nationalen Vorgaben. Diese greift die Kritikpunkte aus der Abstimmung auf und strebt an, den in der öffentlichen Debatte unbestrittenen Teil gesetzlich zu verankern. Nach Beschluss dieser Gesetzesänderung wird der Regierungsrat die langfristige Klimastrategie entsprechend den dann geltenden Regelungen überarbeiten.

Bis zum Vorliegen neuer gesetzlich verankerter Klimaziele für das Kantonsgebiet verfolgt der Kanton gemäss Art. 102a der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (LS 101) die Ziele des Bundes und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen. Neben dem Netto-Null-Ziel 2050 (Art. 3 Bundesgesetz vom 30. September 2022 über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit [KlG, SR 814.310]) ist dies insbesondere das Zwischenziel bis 2030 von –50% der Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 (Art. 3 Abs. 1 Bundesgesetz vom 23. Dezember 2011 über die Reduktion der CO_2-Emissionen [SR 641.71]).

In der Klimastrategie sind neben den Zielen für das Kantonsgebiet auch Ziele für Teilbereiche der kantonalen Verwaltung enthalten (Gebäudewärme, Fahrzeugflotte, Verpflegungsbetriebe). Diese werden ergänzt durch die übergeordnete Bestimmung zur Vorbildfunktion in Art. 10 Abs. 4 KlG, die seit dem 1. Januar 2025 in Kraft ist: Die Kantone streben für ihre zentralen kantonalen Verwaltungen an, ab 2040 mindestens Netto-Null Emissionen aufzuweisen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Vom Bericht der Baudirektion über die Umsetzung der langfristigen Klimastrategie vom 3. September 2026 wird Kenntnis genommen.

II. Die Baudirektion wird beauftragt, dem Regierungsrat die Berichterstattung über die Umsetzung der langfristigen Klimastrategie in künftigen Legislaturperioden rechtzeitig vorzulegen, damit die Ergebnisse in die Legislaturplanung einfliessen können. Steuerungsmassnahmen sind in Absprache mit den zuständigen Organisationseinheiten mit den Richtlinien der Regierungspolitik oder nachgelagert in Abstimmung auf diese festzusetzen.

III. Die Direktionen des Regierungsrates werden beauftragt, weiterhin die in ihrer Zuständigkeit liegenden Massnahmen umzusetzen und wo nötig weitere Massnahmen zu planen, um die Ziele gemäss Bundesgesetzgebung zu verfolgen.

IV. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli